

DORTMUNDER MUSEUMSGESELLSCHAFT zur Pflege der bildenden Kunst e.V.

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz, Status und Funktionsbezeichnungen

Der Verein führt den Namen „Dortmunder Museumsgesellschaft zur Pflege der bildenden Kunst e.V.“. Sein Sitz ist Dortmund; er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 2 Zweck

Die „Dortmunder Museumsgesellschaft zur Pflege der bildenden Kunst e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung des Museums für Kunst und Kulturgeschichte in Dortmund und der dort geleisteten wissenschaftlichen Arbeit,
- die Erschließung der im Museum für Kunst und Kulturgeschichte vorhandenen Werte für einen möglichst großen Kreis interessierter Besucher,
- die Unterstützung beim Ankauf weiterer Exponate und/oder Sammlungen für das Museum für Kunst und Kulturgeschichte und
- die Unterstützung jeglicher Tätigkeit des genannten Museums auf dem Gebiet der bildenden und angewandten Kunst sowie der Stadt- und allgemeinen Kulturgeschichte.

Die „Dortmunder Museumsgesellschaft zur Pflege der bildenden Kunst e.V.“ verfolgt darüber hinaus das Ziel, ihren Mitgliedern und anderen Interessierten das Wesen der bildenden Kunst nahezubringen. Sie veranstaltet zu diesem Zweck Vorträge und Kurse, Ausstellungen und Reisen und gibt den Mitgliedern Gelegenheit zur Teilhabe an Lehre und Forschung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein wird sich jedoch dafür einsetzen, dass für Mitglieder des Vereins der Besuch der Dauerausstellungen des Museums für Kunst und Kulturgeschichte frei ist und für Sonderausstellungen und Vorträge ein ermäßigter Eintritt gilt.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Firmen und Behörden werden. Der Aufnahmeantrag kann bei jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Sinne von § 12 dieser Satzung.

Der Vorstand kann besonders verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen; diese sind unbeschadet aller sonstigen Rechte von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod (bei juristischen Personen: das Erlöschen) des Mitgliedes,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zulässig zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist.

Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes wegen Vernachlässigung der Mitgliedspflichten oder Schädigung der satzungsmäßigen Zwecke oder wegen eines Handelns, das eine Ansehensschädigung des Vereins herbeiführt, mit sofortiger Wirkung beschließen.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte. Zur Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt das frühere Mitglied verpflichtet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung legt den Jahresbeitrag fest, der mit Beginn des Geschäftsjahres fällig ist.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie endet jedoch frühestens mit Annahme der Wahl durch den nachfolgenden Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden einzelne Mitglieder des Vorstandes während ihrer Amtsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt sich selbst zu ergänzen. Die Beschlussfassung über die Ergänzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder; die Einladung zu einer diesbezüglichen Vorstandssitzung muss schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes erfolgen. Die Amtsdauer der auf diese Weise in den Vorstand eingetretenen neuen Vorstandsmitglieder endet, sofern die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Beschlussfassung nicht bestätigt, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Amtsdauer des Gesamtvorstandes.

Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu Vorstandssitzungen ein, wenn er dies für nötig hält oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle wesentlichen Informationen, Beschlussfassungen und Anträge enthält und vom Vorsitzenden des Vorstandes, ersatzweise von dessen Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Sie werden von den Mitgliedern des Vorstandes aus ihrer Mitte gewählt. Sie vertreten den Verein in allen Rechtsgeschäften, und zwar in der Weise, dass jeder von ihnen einzelvertretungsberechtigt ist.

Bei allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere solchen mit einem finanziellen Aufwand, der das 20-fache des Jahresmitgliedsbeitrages einer natürlichen Person übersteigt, soll zuvor im Innenverhältnis das Votum des Gesamtvorstandes eingeholt werden.

§ 13 Geschäftsführung

Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen (Schatzmeister, Schriftführer, etc.). Er kann auch einen Geschäftsführer wählen und ihm bestimmte Aufgaben übertragen; dieser nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil.

§ 14 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat bestellen. Dieser besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Die Bestellung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren, längstens jedoch bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Vorstandes.

Er hat folgende Aufgaben:

- Beratung des Vorstandes in allen den Verein betreffenden Fragen,
- Entwicklung von Ideen und Vorschlägen zu Maßnahmen des Vereins, wie die Veranstaltung von Vorträgen, Kursen, Unterstützung von Ausstellungen, Organisation von Reisen im Rahmen des Vereinszwecks, etc.,
- Beratung und Vermittlung bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten.

Die Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist zulässig.

Die Mitglieder des Beirates werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 15 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft Mitgliederversammlungen ein mit Angabe einer Tagesordnung, so oft er dies für erforderlich hält.

Jährlich mindestens einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu ihr lädt der Vorstand schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung soll mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen, wobei der Tag der Mitgliederversammlung selbst und der Tag der Einlieferung zur Post nicht mitgerechnet werden. Sie soll bis zum 31.05. eines jeden Jahres stattgefunden haben.

Die Tagesordnung dieser ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr)
- b) Rechnungsbericht des Schatzmeisters.
- c) Bericht des Rechnungsprüfers.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Wahl eines Rechnungsprüfers für das laufende Geschäftsjahr.
- f) Beschlussfassung über solche Anträge, die mindestens acht Tage vor dem Versammlungstage dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.

§ 16 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Über die Mitgliederversammlung fertigt der Vorstand eine Niederschrift an, die zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnen.

§ 17 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist erforderlich, dass die Einladung zu der darüber beschlussfassenden Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ergangen ist und dass $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Berechnung der Einladungsfrist erfolgt entsprechend der Bestimmung in § 15.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit für die in § 2 genannten Satzungszwecke, zu verwenden hat.

§ 20 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind hierzu durch eingeschriebenen Brief mit dem besonderen Hinweis auf diesen Punkt der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einem Monat zu laden. Zur Annahme des Beschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Dortmund, den 16.03.2016